Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 3

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm

angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern

MITARBEITER

Inland: Schwe'z. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich

(Studienkommission für die Anstaltsfrage) Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich

Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2 (Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 274224

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24

Telefon (051) 344548 oder Tägerwilen TG, Telefon (072) 84650

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle Kreuzstrasse, Telefon (051) 344575

ABONNEMENTSPREIS: pro Jahr Fr. 12 .- , Ausland Fr. 15 .-

28. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 3 März 1957 - Laufende Nr. 301

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telefon (051) 956837, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Die Administrativjustiz in der Schweiz / Auß dem Vorstand des VSA / Zum Redaktionswechsel / RAHA, Ausstellung für rationelles Haushalten; Liste der Aussteller / Frühjahrsversammlung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich / Der Rücktritt von Fräulein Marie Hirzel / Schmerzvolles Wachsen: Tagebücher von Jugendlichen / Weiterbildung und Veranstaltungen / Jugendschriftenwerk und Rechtsgrundlagen gegen Schund und Schmutz / Berufskunde / Umschau im Anstaltswesen / Abrechnungen der Anstalten / Rationalisierung in Krankenhäusern / Gedanken über das Alter / Die Schäferhündin Buddy / Marktbericht

Unser Umschlagbild: Lernende Jugend zwischen Krieg und Frieden. Das Bild zeigt Araberkinder, die in Baartta mit den Israeli friedlich nebeneinanderwohnen und zur Schule gehen. Aufnahme Yvan Dalain, Zürich. Aus der Bildermappe für Kiriath Yearim 1957.

Die Administrativjustiz

in der Schweiz

Von C. Sacchetto

Das administrative Massnahmenrecht ist immer dann Gegenstand öffentlicher Kritik, wenn irgend ein Anstaltsskandal oder ein Einzelschicksal eines Anstaltsinsassen ins Blickfeld der Oeffentlichkeit tritt und damit auf die Administrativjustiz aufmerksam gemacht wird. In anerkennenswerter Weise hat sich immer wieder der «Beobachter» zur Administreativjustiz geäussert und damit die Aufmerksamkeit auf die Versorgungspraxis verschiedener Kanton gelenkt. Die letzten tragischen Vorfälle zweier Verdingkinder und die Tatsache, dass in unsern Anstalten ein erheblicher Prozentsatz der Insassen aus administrativ Versorgten besteht, veranlassen mich zu einer allgemeinen Stellungnahme gegenüber der schweizerischen Administrativiustiz.

Zum Schutze der menschlichen Gesellschaft unterhält der Staat nicht nur Anstalten für eigentliche Kriminelle, sondern in viel grösserer Zahl Verwahrungs-, Arbeits-, Trinker-, Erziehungs- und Besserungsanstalten. Alle diese Anstalten sind zur saatlichen Notwendigkeit geworden, nachdem die administrative Justiz gegenüber Bettlern, Trinkern, Liederlichen und Arbeitsscheuen durchge-

griffen hat. Die administrative Justiz befasst sich also mit jenen Menschen, die zufolge ihrer Arbeitsscheu, Trunksucht und Mittellosigkeit der Oeffentlichkeit und den Behörden zur Last fallen und öffentliche Unterstützung begehren oder öffentliches Aergernis erregen. Diese Verwaltungsjustiz wird durch die kantonalen Versorgungsgesetze näher bestimmt, die von einem zum andern Kanton sehr unterschiedliche Bestimmungen enthalten. Dieser oft krasse Unterschied zeigt sich vor allem in der Einweisungs- und Entlassungspraxis administrativ Versorgter und in der Durchführung der allgemeinen Armenfürsorge.

Die administrative Behörde hat sich aber mit dem Vormundschaftswesen zu befassen, das in engem Kontakt mit der Versorgungspraxis steht. Die administrative Versorgung als sichernde Massnahme des Verwaltungsrechtes und das Vormundschaftswesen als fürsorgerische Institution unseres Gemeindewesens gehören demnach zum Pflichtenkreis der Administrativjustiz und ist teilweise eidgenössisch, teilweise kantonal geregelt. Die Durchführung administrativer Massnahmen liegt indessen ausschliesslich in kantonaler Kompetenz, eben-